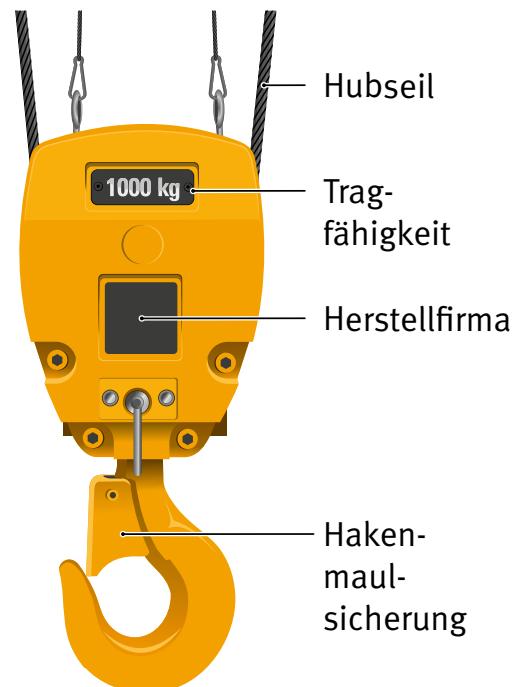
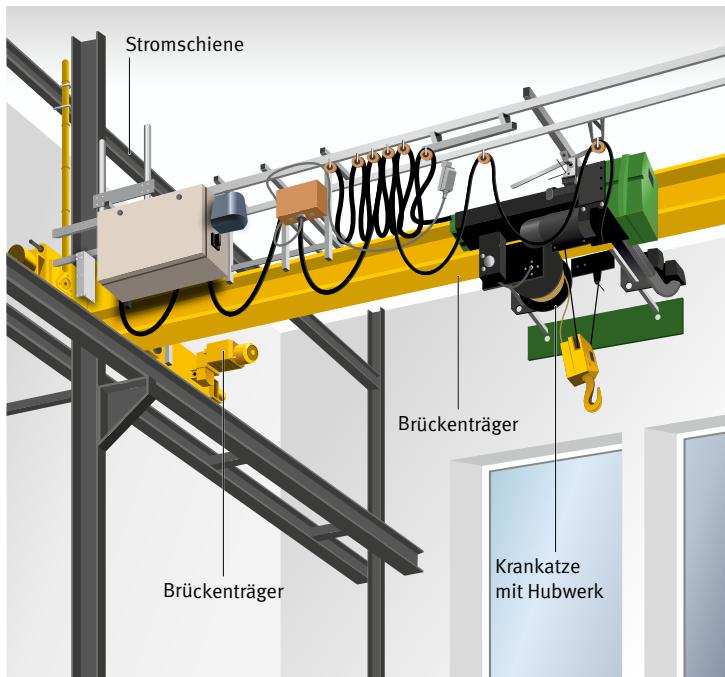


Nr. 020

Stand 12/2015

Arbeitsschutz Kompakt

Arbeiten am Kran



Voraussetzungen zum Bedienen von Kranen:

- Mindestalter 18 Jahre; Ausnahme während der Ausbildung unter Aufsicht
- Körperlich und geistig geeignet
- Unterwiesen und beauftragt

Verletzungen/Gefährdungen:

Es besteht ein Verletzungsrisiko durch das Getroffenwerden von der Last oder von Anschlagmitteln.

Im Detail liegen bei den verschiedenen Transportphasen folgende mechanische Gefährdungen vor:

- Lastabsturz, verursacht durch Versagen von Bremsen, Hubseil, Anschlagmittel, etc.
- Umkippen der Last, verursacht durch Untergrund, Form der Last, nicht abgeschlagene Anschlagmittel etc.
- Pendeln/Rotation der Last, verursacht durch Schrägzug, Nichtbeachtung der Schwerpunktlage, falsches Anschlagen etc.
- Getroffenwerden durch Anschlagmittel, verursacht durch falsche Benutzung wie Überlastung, Beschädigung an scharfen Kanten, etc.

Vor dem Arbeiten:

- Verwendung der Persönlichen Schutzausrüstung
 - Sicherheitsschuhe, Handschuhe, evtl. Schutzhelm
- Prüfung des Krans auf offensichtliche Mängel
 - Prüfung der Steuerungsfunktionen des Krans
 - Prüfung der Bremsen
 - Prüfung der Notendhalteeinrichtung (Endschalter)
 - Prüfung der Tragmittel (Lasthaken, Hubseil, Hubketten etc.)
 - Prüfung der Anschlagmittel hinsichtlich Beschädigungen und Tragfähigkeit

Während der Arbeiten:

- Bei allen Kranbewegungen ist die Last oder bei Leerfahrten die Hakenflasche zu beobachten.
 - Den Kran nur auf Zeichen einer einweisenden Person steuern, wenn die Beobachtung der Last nicht möglich ist
 - Im Gefahrfall sind Warnzeichen zu geben.
 - Lasten sollen nicht über Personen hinweggefahren werden.
- Bei kraftschlüssiger Lastaufnahme (z. B. Lasthebemagnet, Vakuumheber etc.) ist der Transport über Personen verboten.

- Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf eindeutige Zeichen der Person, die anschlägt, die einweist oder die verantwortlich ist, bewegt werden.
- Unsachgemäß angeschlagene Lasten dürfen nicht befördert werden.
- Die Steuereinrichtung muss im Handbereich gehalten werden, solange die Last am Kran hängt.
- Endstellungen, die nur durch Notendschalter oder Rutschkupplungen begrenzt sind, dürfen nicht anfahren.
- Krane wie auch Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Last hinaus belastet werden.
- Personen dürfen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung nicht befördert werden.
- Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, ist der Kranbetrieb unverzüglich einzustellen und die Vorgesetzten bzw. die Fachabteilung sind zu benachrichtigen.
- Kranführer und Kranförderinnen dürfen Krane nur benutzen, wenn sie eingewiesen und beauftragt sind.
- Kranführer und Kranförderinnen müssen die Persönliche Schutzausrüstung benutzen.

Nach dem Arbeiten:

- Alle Steuereinstellungen sind auf Nullstellung zu bringen.
- Der Kranhaken hochziehen, ohne Last am Kranhaken
- Netzzuschlusschalter/Kranschalter ausschalten
- Windsicherung einlegen (Kran im Freien)
- Lastaufnahmeeinrichtungen fachgerecht lagern

Weitere Informationen:

- DGUV Vorschrift 52 (bisher BGV D6) Krane
- DGUV Grundsatz 309-003 (bisher BGG 921) Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
- DGUV Information 209-012 (bisher BGI 555) Kranführer
- DGUV Information 209-013 (bisher BGI 556) Anschläger
- DGUV Information 209-021 (bisher BGI 622) Belastungstabellen
- DGUV Regel 100-500 (bisher BGR 500) Betreiben von Arbeitsmitteln, Kap. 2.8 Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM